



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
V6 -19 j 08.57

Viro Vet Diagnostik UG
Schubertstr. 81
35492 Gießen

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Frau Berger
Durchwahl: 0611/815-1462
E-Mail: veteinfuhr@umwelt.hessen.de
Fax: 0611/327181498
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 29. August 2018

**Einfuhr von Probenmaterial von Hunden und Hauskatzen zur Tollwut-
Antikörperbestimmung im Rahmen der beabsichtigten Einreise (auch Wiedereinreise) in
die EU**

Ihr Antrag vom 29. August 2018 durch Herrn Dr. Matthias König

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund von Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011
(ABl L 54 vom 26. Februar 2011, S. 1) erteile ich Ihnen die tierseuchenrechtliche Genehmigung
zur Einfuhr von

Probenmaterial von Hunden und Hauskatzen

zur Tollwut-Antikörperbestimmung

im Rahmen der beabsichtigten Einreise (auch Wiedereinreise) in die EU

aus **Drittländern**

nach 35392 Gießen, Schubertstr. 81

Zuständige Veterinärbehörde: Landkreis Gießen
Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Gottfried-Arnold-Str. 8
35398 Gießen
Tel.: 0641-9390-6200
E-Mail: poststelle.avv@lkgi.de

Empfänger: Viro Vet Diagnostik UG, o.a. Anschrift (Registrier-Nr.: DE 06 531 0003 21)



unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Jede Sendung muss von einem Dokument begleitet werden, das mindestens folgende Angaben enthält:
 - Art (auch Tierart) und Menge des Probenmaterials;
 - Name und Anschrift des Besitzers/der Besitzerin des Tieres;
 - Mikrochip-Nummer des Tieres;
 - Geburtsdatum des Tieres;
 - Angaben zur Tollwutschutzimpfung (Impfstoff/Charge/Tag der Impfung);
 - Name und Anschrift des bevollmächtigten Tierarztes/der bevollmächtigten Tierärztin, der/die die Probe einsendet.

Das Dokument muss die Unterschrift und den Stempel des bevollmächtigten Tierarztes/der bevollmächtigten Tierärztin tragen, der/die die Probe einsendet. Es muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung versehen sein.

2. Die Probenröhrchen müssen eindeutig beschriftet sein und dem o.a. Begleitdokument zugeordnet werden können.
3. Die Behältnisse, in denen die Proben transportiert werden, müssen so beschaffen sein, dass ein Zerbrechen während der Beförderung verhindert wird und dass ein Austreten des Inhaltes nicht möglich ist. Sie sind nach der Entladung unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Das benutzte Verpackungsmaterial sowie alle Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sind oder sein können, sind zu reinigen und wirksam zu desinfizieren oder unschädlich beseitigen.
4. Die Proben sind nach der Einfuhr direkt zur Viro Vet Diagnostik UG, Schubertstr. 81, 35492 Gießen zu befördern.
5. Die Proben dürfen nur zur Tollwut-Antikörperbestimmung und nur in zum Arbeiten mit infektiösen Materialien geeigneten Laboratorien der Viro Vet Diagnostik UG, Schubertstr. 81, 35492 Gießen verwendet werden. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Verbreitung von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten bei der Handhabung der Proben zu verhindern.
6. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Proben unschädlich nach näherer Weisung der örtlich zuständigen Veterinärbehörde zu beseitigen. Die unschädliche Beseitigung ist zu dokumentieren und der örtlich zuständigen Veterinärbehörde auf Verlangen nachzuweisen.
7. Es sind Aufzeichnungen über Art, Menge und Herkunft der Proben, deren Erhalt, Verwendung und Beseitigung zu führen und mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Diese Genehmigung ist -vom Tag der Ausstellung an gerechnet- zwölf Monate gültig.

Die Genehmigung kann aus tierseuchenrechtlichen Gründen jederzeit entschädigungslos widerrufen oder abgeändert werden.

Durch diese Genehmigung werden Vorschriften anderer Rechtsgebiete, wie des Gentechnik-, Tierkörperbeseitigungs-, Abfall-, Devisen- und Zollrechts, nicht berührt.

Zuwiderhandlungen gegen die mit dieser Genehmigung verbundenen Auflagen werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid und den damit verbundenen Kostenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in

- | | |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | 65189 Wiesbaden, Mainzer Straße 124 |
| <input type="checkbox"/> | 60486 Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18 |
| <input type="checkbox"/> | 64293 Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37 |
| <input type="checkbox"/> | 34121 Kassel, Tischbeinstraße 32 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | 35390 Gießen, Marburger Straße 4 |

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Berger

Anlage

Kostenbescheid